

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE**Märkische Heide**

Jahrgang 17

Märkische Heide, den 1. April 2020

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg
vom 22. März 2020 Seite 2
- Beschlüsse aus der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau
vom 20.02.2020 Seite 7
- Stellenausschreibung Schiedsstelle in der Gemeinde Märkische Heide
Schiedsfrauen bzw. Schiedsmänner gesucht Seite 8
- Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur Abrundung
von Jagdflächen in der Gemarkung Dürrenhofe Seite 8
- Mitteilung des Wasser- und Bodenverbandes „Mittlere Spree“ - Gewässerschau Seite 10
- Pressemitteilung des Landkreises Dahme-Spreewald - Bürgerbeteiligung zum Nahverkehrsplan 2021 - 2026 Seite 10
- Information aus dem Bauamt – Gemeindeentwicklungskonzept Seite 1
- Jagdgenossenschaft Gröditsch – Verschiebung der Jagdgenossenschaftsversammlung Seite 11
- Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau
Entsorgungstermine Seite 11
- Jagdgenossenschaft Dürrenhofe – Pachtauszahlung Seite 11
- Mitteilung der Jagdgenossenschaftsversammlung Groß Leuthen Seite 11
- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenbrück - Neu Schadow Seite 12
- Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schuhlen - Wiese – Absage Mitgliederversammlung Seite 12
- Jagdgenossenschaft Schlepzig - Ausschreibung eines Jagdpachtgebietes Seite 12

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Amtliche Bekanntmachungen

**Gesetz- und Verordnungsblatt**

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang	Potsdam, den 22. März 2020	Nummer 11
---------------------	-----------------------------------	------------------

Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg**(SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – SARS-CoV-2-EindV)****Vom 22. März 2020**

Auf Grund des § 32 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) und des § 2 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. November 2007 (GVBl. II S. 488), der durch die Verordnung vom 10. Januar 2012 (GVBl. II Nr. 2) neu gefasst worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Teil I**Bestimmungen für Veranstaltungen und Einrichtungen des gesellschaftlichen Lebens****§ 1****Veranstaltungen**

(1) Öffentliche und nichtöffentliche Veranstaltungen sowie Versammlungen und sonstige Ansammlungen sind untersagt. Die Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum (§ 11) sowie das Selbstorganisationsrecht des Landtags und der kommunalen Vertretungskörperschaften bleiben davon unberührt.

(2) Die Nutzung des Öffentlichen Personenverkehrs und der Aufenthalt am Arbeitsplatz gelten nicht als Ansammlung im Sinne von Absatz 1.

§ 2**Verkaufsstellen des Einzelhandels und körpernahe Dienstleistungen**

(1) Verkaufsstellen des Einzelhandels sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Gleiches gilt für Einrichtungen, die körpernahe Dienstleistungen anbieten, bei denen dienstleistungsbedingt ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Leistungserbringer und Empfänger nicht eingehalten werden kann.

(2) Die in Absatz 1 angeordnete Schließung gilt nicht für den Einzelhandel für Lebensmittel, Abhol- und Lieferdienste, Wochenmärkte mit Beschränkung auf die für den Einzelhandel in dieser Verordnung zugelassenen Sortimente, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschalons, Zeitungsverkauf, Bau-, Garten- und Tierbedarfshandel, den Großhandel und – bei medizinisch notwendigen Behandlungen – Dienstleister im Gesundheitsbereich und sonstige helfende Berufe, insbesondere

Arztpraxen und Krankenhäuser. Soweit Waren und Dienstleistungen aufgrund von Satz 1 angeboten werden dürfen, darf dies auch durch Kaufhäuser, Outlet-Center und in Einkaufszentren sowie auf Wochenmärkten erfolgen.

- (3) Andere Dienstleister, Handwerker und handwerksähnliche Gewerbe sind von Absatz 1 nicht erfasst.
- (4) Die Öffnung der Bau- und Gartenmärkte steht unter dem Vorbehalt, dass die in § 10 dieser Verordnung aufgeführten Regeln eingehalten werden.
- (5) Die in Absatz 2 genannten Einrichtungen können abweichend von § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), das zuletzt durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I Nr. 8) geändert worden ist, an Sonn- und Feiertagen von 12 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Besondere Arten von Gewerbebetrieben

Für den Publikumsverkehr zu schließen sind

1. Gewerbebetriebe der folgenden Arten im Sinne der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 22. November 2019 (BGBl. I S. 1746) geändert worden ist: Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Gewerbe,
2. Vergnügungsstätten im Sinne der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786),
3. Prostitutionsstätten im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), das durch Artikel 57 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden,
4. Kinos, Theater, Konzerthäuser, Museen, Jahrmärkte, Freizeit- und Tierparks sowie Einrichtungen, die Freizeitaktivitäten anbieten und ähnliche Einrichtungen.

§ 4

Badeanstalten, Sportstätten, Spielplätze und Sportbetrieb

- (1) Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimmbädern, Fitnessstudios, Tanzstudios und Ähnliches ist untersagt. Satz 1 gilt für den Betrieb von Thermen, Wellnesszentren und ähnlichen Einrichtungen entsprechend.
- (2) Ausnahmen von der Untersagung können in begründeten Einzelfällen durch schriftliche Genehmigung von der zuständigen Behörde zugelassen werden.
- (3) Der Besuch und die Nutzung von öffentlich zugänglichen Spielplätzen ist untersagt. Spielplätze und Spielflächen von Schulen, Horten und Kindertagesstätten dürfen im Rahmen des Notfallbetriebs von Schulen, Horten und Kindertagesstätten genutzt werden.

§ 5

Verbot von Zusammenkünften

Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen werden verboten.

§ 6

Gaststätten und vergleichbare Einrichtungen

- (1) Gaststätten im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2008 (GVBl.I/08, Nr. 13, S. 218), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (GVBl.I/09, Nr. 12, S. 262, 268) geändert worden ist, sind für den Publikumsverkehr zu schließen. Diese Regelung gilt nicht für Rastanlagen und Autohöfe an Bundesautobahnen sowie für Gaststätten, die zubereitete Speisen bzw. Getränke ausschließlich zur Mitnahme abgeben und keine Abstell- oder Sitzgelegenheiten bereitstellen.
- (2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Gaststätten und entsprechende gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung oder nach Bestellung über Sprechanlagen (insbesondere "drive-in") erbringen.
- (3) Gaststätten im Reisegewerbe im Sinne des Brandenburgischen Gaststättengesetzes dürfen nur nach Maßgaben von § 10 für den Publikumsverkehr geöffnet werden.
- (4) Bars, Clubs, Diskotheken, Schankwirtschaften, Kneipen und ähnliche Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr zu schließen.
- (5) Betreibern von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken wie Freizeitreisen zu beherbergen. Diese Regelung gilt auch für Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits beherbergt werden.

Teil 2

Bestimmungen für Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe

§ 7

Personaleinsatz in Krankenhäusern

- (1) Krankenhäuser haben die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um ihr ärztliches und pflegerisches Personal unverzüglich auf dem Gebiet der Intensivpflege mit Beatmungseinheiten und der Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf zu schulen.
- (2) Krankenhäuser müssen, soweit medizinisch erforderlich und vertretbar, ihre personellen und sonstigen Ressourcen schwerpunktmäßig für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit COVID-19 oder Verdacht hierauf einsetzen.

§ 8

Besuchsregelungen

- (1) Patientinnen und Patienten in Krankenhäusern sowie in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeheimen und in besonderen Wohnformen im Sinne des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789), dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 keinen Besuch empfangen. Satz 1 gilt nicht für Hospize.
- (2) Kinder unter 16 Jahren dürfen einmal am Tag von einer nahe stehenden Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von einer Person mit Atemwegsinfektionen. Schwerstkranke dürfen, insbesondere zur Sterbebegleitung, Besuch von Seelsorgern, Urkundspersonen sowie nach ärztlicher Genehmigung von ihnen nahe stehenden Personen empfangen.

(3) Ausgenommen von den Besuchsverboten sind Besuche von Geburtsstationen durch werdende Väter und Väter von Neugeborenen. Das gleiche gilt für Partnerinnen in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften.

§ 9

Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe

(1) Erlaubnispflichtige stationäre Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne von § 45 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, und der Eingliederungshilfe (Kinder- und Jugendheime, Wohngruppen) setzen ihren Betrieb fort. Sie haben die Versorgung der untergebrachten Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Treten Personalengpässe oder Versorgungsprobleme auf, haben sie dies dem Jugendamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dem sie sich jeweils befindet, sowie der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unverzüglich anzuzeigen. Das Jugendamt stimmt mit den freien Trägern der Jugendhilfe und der Einrichtungsaufsicht im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport ab, wie die Personalengpässe und Versorgungsprobleme zu beheben sind. Ihren Festlegungen ist zu folgen. Internate können schließen, wenn eine Rückführung der Kinder und Jugendlichen zu ihren Erziehungsberechtigten sichergestellt ist.

(2) Die Elternarbeit in den stationären Einrichtungen wird ausgesetzt. Besuche von Erziehungsberechtigten und anderen Personen in den stationären Einrichtungen, die nicht für den Betrieb erforderlich sind, sind untersagt. Ebenso sind Heimfahrten der untergebrachten Kinder und Jugendlichen ausgesetzt. Neuaufnahmen sind nur aus Brandenburg und mit Zustimmung des Landkreises oder der kreisfreien Stadt zulässig, in dem sich die Einrichtung befindet.

(3) Alle weiteren erlaubnispflichtigen und erlaubnisfreien Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere teilstationäre Einrichtungen, Einrichtungen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche sind zu schließen, es sei denn, das zuständige Jugendamt gestattet ihre Fortführung. Die Regelungen für Schulen und Kindertageseinrichtungen (Krippe, Kindergarten, Hort) im Sinne von § 33 Nr. 1 und 3 IfSG bleiben unberührt.

(4) Der Betrieb von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und von Tagesförderstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Angebote anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind nur zwecks Notbetreuung von Menschen mit Behinderungen zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für die Tagespflege von Senioren. Dies setzt voraus, dass

1. es für diese Personen keine andere Betreuungsmöglichkeit gibt (zum Beispiel durch Angehörige oder in ambulanten oder besonderen Wohnformen),
2. die Angehörigen dieser Personen eine berufliche Tätigkeit ausüben, die für die Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens insbesondere im Bereich der Gesundheit, Pflege, der öffentlichen Sicherheit und Versorgung erforderlich ist oder
3. die Betreuung für die Stabilisierung des Gesundheitszustandes des Betroffenen ausnahmsweise und dringend erforderlich ist.

(5) Die Träger der Notbetreuung nach Satz 1 haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Abstands- und Hygieneregeln eingehalten und Nahkontakte so weit wie möglich verhindert werden. Leistungserbringer mit Vereinbarungen nach § 123 des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch oder § 75 des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, sind zur Abwendung von Gefahren für Mitarbeitende und Leistungsberechtigte befugt, das Personal abweichend von den Leistungsvereinbarungen einzusetzen. Die Grundversorgung der Leistungsberechtigten ist sicherzustellen. Durch eine erhebliche Reduzierung des Betreuungsumfangs in einzelnen Leistungsangeboten freierwerbendes Personal ist von den Leistungserbringern in anderen Angeboten zum Einsatz zu bringen, um dort die Versorgung sicherzustellen. Ausgenommen von Einschränkungen nach diesem Absatz sind Einrichtungen, die Güter und Dienstleistungen für Kritische Infrastrukturen im Sinne der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, bereitstellen.

§ 10

Hygienestandards für erlaubte Tätigkeiten

Soweit nach dieser Verordnung Einrichtungen geöffnet und Dienstleistungen erbracht werden können, hat dies unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich keinesfalls mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu einzuhalten.

Teil 3

Maßnahmen zur Beschränkung von Kontakten

§ 11

Regeln zum Aufenthalt im öffentlichen Raum

- (1) Jeder wird angehalten die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstands auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Das Betreten öffentlicher Orte wird bis zum 5. April 2020 (24 Uhr) untersagt. Öffentliche Orte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere öffentliche Wege, Straßen, Plätze, Verkehrseinrichtungen, Grünanlagen und Parks.
- (3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Absatz 2 sind
 1. Betretungen, die erforderlich sind, um die nach dieser Verordnung zulässigerweise geöffneten Einrichtungen aufzusuchen oder die gemäß § 8 erlaubten Besuche durchzuführen,
 2. Betretungen, für die ein sonstiger triftiger Grund besteht. Ein triftiger Grund besteht insbesondere für Betretungen, die erforderlich sind
 - a) zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes und zur Wahrnehmung beruflicher Tätigkeiten,
 - b) zur Inanspruchnahme medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen, insbesondere Arztbesuche und medizinische Behandlungen,
 - c) zur Aufsuchung der Angehörigen sonstiger helfender Berufe, insbesondere Psycho- und Physiotherapeuten, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist,
 - d) zur Abgabe von Blutspenden,
 - e) zum Besuch bei Lebenspartnern, älteren oder kranken Personen oder solchen mit Einschränkungen (außerhalb von Einrichtungen),
 - f) zur Wahrnehmung des Sorgerechts im jeweiligen privaten Bereich,
 - g) zur Begleitung von unterstützungsbedürftigen Personen und Minderjährigen,
 - h) zur Begleitung Sterbender sowie zur Teilnahme an Bestattungen im engsten Familienkreis,
 - i) vorbehaltlich des § 4 für Sport und Bewegung an der frischen Luft,
 - j) zur Versorgung von Tieren oder
 - k) zur Wahrnehmung dringend und nachweislich erforderlicher Termine bei Behörden, Gerichten, Gerichtsvollziehern, Rechtsanwälten und Notaren.

- (4) Bei Inanspruchnahme der in Absatz 3 genannten Ausnahmen ist der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalt gestattet. Satz 1 gilt nicht für Bestattungen nach Absatz 3 Buchstabe h.

Teil 4

Schlussvorschrift

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 23. März 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 19. April 2020 außer Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 17. März 2020 (GVBl. II Nr. 10), außer Kraft.

Potsdam, den 22. März 2020

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 20.02.2020 folgende Beschlüsse

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 01/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2020.

Beschluss Nr.: 02/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 61.000,00 € festzusetzen.

Beschluss Nr.: 03/2020

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2020 in Höhe von 141.000,00 € festzusetzen.

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss Nr.: 04/2020

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau stimmt der Einstellung eines Sachbearbeiters (m/w/d) ab 17.02.2020 für 25 Wochenstunden zu.



Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin



Werner Hämmerling
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Schiedsstelle in der Gemeinde Märkische Heide

Schiedsfrauen bzw. Schiedsmänner (m/w/d) gesucht

Die Schiedsstellen in den Gemeinden sind bereits die traditionellen und bewährten Anlaufpunkte bei außergerichtlichen Suche nach Rechtsfrieden im räumlichen Nahbereich. Deshalb sollen sie auch bei der obligatorischen Streitschlichtung die tragende Rolle als Gütestelle spielen.

Die Gemeinde Märkische Heide sucht für die Besetzung des Schiedsamtes Interessenten als Schiedsperson zur Übernahme des Ehrenamtes zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

Das Ehrenamt der Schiedsperson kann von Bürgern übernommen werden, die mindestens 25 Jahre alt sind, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter haben, nicht unter Betreuung mit Einwilligungsvorbehalt stehen und in der Schiedsgemeinde wohnen. Die Aufgaben umfassen die Schlichtung vorgerichtlicher Streitigkeiten.

Zur Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen, besteht die Aufgabe der Schiedsperson insbesondere darin, festgefahrene Konfliktsituationen und verhärtete Fronten durch Verhandlungsgeschick aufzubrechen und kleinere Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten zivilrechtlicher und strafrechtlicher Art zu schlichten und durch Abschluss eines entsprechend zu protokollierenden Vergleiches zu beenden.

Die Schiedsperson wird in vielfältigen Bereichen tätig, zum Beispiel in Nachbarschaftsstreitigkeiten, bei der Beachtung der Hausordnung, bei Schmerzensgeld und sonstigen Schadensersatzansprüchen, aber auch bei in Fällen leichter Körperverletzung, des Hausfriedensbruchs, der Beleidigung oder der Sachbeschädigung.

Weitere Anforderungen an die Schiedsperson, wie Schreibgewandtheit, die ausgeprägte Bereitschaft zum Zuhören, sowie Freude und Geschick an und in der Verhandlungsführung, sind wünschenswert und hilfreich.

Die Schiedspersonen für dieses Amt werden unter anderem durch Schiedsamtsseminare und regionale Fortbildungsveranstaltungen des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. hinreichend ausgebildet.

Die Schiedsamszeit beträgt fünf Jahre und die Schiedsperson wird nach Ausschreibungsende durch die Gemeindevertreter gewählt und anschließend vom Amtsgericht Lübben als Schiedsperson berufen und verpflichtet.

Wer Interesse an dieser bürgernahen vorgerichtlichen Streitschlichtung hat, richtet seine schriftliche Bewerbung bzw. per E-Mail an personal@maerkische-heide.de **bis zum 30.04.2020** an die Gemeinde Märkische Heide, Personalwesen, Schlossstraße 13 a in 15913 Märkische Heide.

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zur Abrundung von Jagdflächen in der Gemarkung Dürrenhufe

In Vollzug des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) und des Jagdgesetzes für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit gültigen Fassungen erlässt die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald (uJB) folgende

Allgemeinverfügung.

1. Diese Allgemeinverfügung richtet sich an die Grundeigentümer bzw. deren gesetzliche Vertreter der in Nummer 2 aufgeführten bejagbaren Grundflächen sowie an die Eigentümer und Jagdausübungsberechtigten der im Folgenden genannten Jagdbezirke.

2. Die untere Jagdbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald gliedert die in den nachfolgenden Auflistungen dargestellten, bejagbaren Flächen der Flur 4 in der Gemarkung Dürrenhufe mit einer Gesamtfläche von 15,35 ha entsprechend der aufgeführten Zuordnungsübersicht dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk Biebersdorf (G 16) an.

Die sofortige Vollziehung zur Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide“ als bekannt gegeben. Die Übersicht der Abrundungsflächen sowie die abgebildete Karte sind Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



(Karte mit den rot umrandeten Angliederungsflächen, welche zum nächst möglichen Zeitpunkt an den im Osten angrenzenden gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Biebersdorf“ angegliedert werden sollen)

Übersicht der jagdbezirksfreien Flächen in der Gemarkung Dürrenhufe zur Angliederung an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk „Biebersdorf“ (G 16)

Gemarkung	Flur	Flurstück	Größe in qm	zur Angliederung an
Dürrenhufe	4	52	13.627	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	53	8.839	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	54	21.034	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	55	9.744	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	56	10.398	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	57	9.434	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	58	15.208	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	59	10.870	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	60	10.870	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	61	10.866	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	62	10.862	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	63	10.873	GJB Biebersdorf (G 16)
Dürrenhufe	4	64	10.866	GJB Biebersdorf (G 16)
		Summe	153491	m²

Begründung:

Die aufgeführten Flurstücke sind eine Exklave der Jagdgenossen-

schaft „Dürrenhofe“ und gehören derzeit keinem Jagdbezirk bzw. keiner Jagdgenossenschaft an. Insofern handelt es sich bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken um jagdbezirksfreie Jagdflächen.

Solche jagdbezirksfreien Flächen sind gemäß § 5 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 9 Absatz 3 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (BbgJagdG) in den derzeit geltenden Fassungen von der unteren Jagdbehörde an angrenzende Jagdbezirke anzugliedern, um die ordnungsgemäße Jagdpflege und Jagdausübung sowie den Jagdschutz zu gewährleisten.

Auf Grund der örtlichen Situation und des Flächenzusammenhangs der betroffenen, bejagbaren Flächen der Gemarkung Dürrenhofe, ist es aus jagdlicher und hegerischer Sicht notwendig und nach pflichtgemäßem Ermessen zweckmäßig, diese entsprechend der oben beschriebenen Zuordnung dem Gemeinschaftsjagdbezirk Biebersdorf (G 16) anzugliedern.

Die Grundstückseigentümer deren bejagbare Flächen an den v. g. gemeinschaftlichen Jagdbezirk angegliedert werden, sind mit Rechtskraft dieser Abrundungsmaßnahme stimmberechtigte Mitglieder der Jagdgenossenschaft „Biebersdorf“ und können ihre Entschädigungsansprüche im Rahmen der Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdverpachtung gegenüber dem Vorstand der Jagdgenossenschaft geltend machen.

Die Eigentumsverhältnisse bleiben von dieser Angliederung unberührt. Diese Allgemeinverfügung regelt lediglich die Zuordnung des Jagdrechtes auf den voran genannten Flächen.

Rechtsgrundlagen:

Die sofortige Vollziehung wird nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs entfällt, insbesondere, weil auf diesen und angrenzenden Flächen Wildschäden drohen, deren Regulierung durch eine schnellstmögliche ordnungsgemäße Bejagung zwingend erforderlich ist. Die sofortige Vollziehung liegt somit im öffentlichen Interesse bzw. im überwiegenden Interesse der Grundeigentümer. Bei Nichtanordnung der sofortigen Vollziehung hätte die Allgemeinverfügung diesen Zweck verloren.

Den betroffenen Grundstückseigentümern bzw. deren gesetzliche Vertreter, angrenzende Jagdgenossenschaften und Eigenjagdinhaber sowie den Jagdausübungsberechtigten der angrenzenden Jagdbezirke wurde im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die Möglichkeit gegeben, schriftlich oder zur Niederschrift Stellung zu nehmen. Die Möglichkeit der Anhörung wurde durch die öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Abrundung im Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide Nr. 3/2020 (17. Jahrgang) vom 04.03.2020 eingeräumt. Ein direktes Anschreiben aller Betroffenen war der uJB aufgrund der Vielzahl von Eigentümern nicht verhältnismäßig.

Im Übrigen kann die uJB gemäß § 28 Absatz 2 Nr. 4 VwVfG auf die Anhörung verzichten, sofern sie eine Allgemeinverfügung erlassen will. Zur umfassenden und sachlichen Prüfung wurde die Beteiligung im o. g. Umfang dennoch für angemessen und zweckmäßig erachtet.

Diesen Bescheid (Verwaltungsakt) erlasse ich in Form einer Allgemeinverfügung nach § 35 Satz 2 VwVfG. Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes erfolgt ortsüblich und gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch gemäß § 41 VwVfG frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der uJB zum Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 3 Absatz 1 Nr. 1 VwVfG sowie § 55 BbgJagdG und § 58 Absatz 2 BbgJagdG. Der Jagdbeirat sowie der Jagdberater des Landkreises Dahme-Spreewald wurden gemäß § 2 Absatz 3 Satz 4 BbgJagdG angehört. Umfassende begründende Unterlagen wie Kartenmaterial liegen in der unteren Jagd- und Fischereibehörde im Beethovenweg 14, Zimmer 423, in 15907 Lübben (Spreewald), zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Sprechzeiten:

Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
sowie	13.00 – 18.00 Uhr
und	
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr
sowie	13.00 – 16.00 Uhr (oder nach Vereinbarung).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Dahme-Spreewald, Der Landrat, Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald) oder an folgenden Verwaltungsstandorten schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen:

in 15907 Lübben (Spreewald):

Beethovenweg 14
Weinbergstraße 1
Hauptstraße 51
Logenstraße 17;

in 15711 Königs Wusterhausen:

Brückenstraße 41
Fontaneplatz 10
Schulweg 13
Karl-Liebknecht-Str. 157 (Zeesen)

in 15926 Luckau:

Nonnengasse 3

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Cottbus, Vom-Stein-Straße 27, 03050 Cottbus zu stellen.

Landkreis Dahme-Spreewald Lübben (Spreewald), 17.03.2020
Der Landrat

Im Auftrag

gez. Enders
Leiterin des Ordnungsamtes



Das Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber: Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a
- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil: die Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide: Frau Annett Lehmann

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schühlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 37,20 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,95 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Wasser – und Bodenverband
„ Mittlere Spree “

MITTEILUNG

Am : Donnerstag, den 30.04.2020 um 09.30 Uhr

Treffpunkt : Leichhardt - Platz Trebatsch

beginnt die diesjährige **GEWÄSSERSCHAU**

für das Territorium der Ortsteile

Plattkow
Schuhlen – Wiese
Wittmannsdorf

Gewässernutzer und –anlieger sowie anderweitig Betroffene werden gebeten, zur Kontrolle des Gewässerzustandes an der Gewässerschau teilzunehmen.

Bei Rückfragen bitte Ruf – Nr. 033 66 / 52 07 03
Ansprechpartner : Herr Axel Krause

gez. Lothar Kirmes
- Geschäftsführer -

Befragung zum öffentlichen Nahverkehr

im Rahmen der Fortschreibung des Nahverkehrsplans Landkreis Dahme-Spreewald ab 2021



Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens:

Der Fragebogen umfasst 2 Seiten mit insgesamt 8 Fragenkomplexen. Die Fragenkomplexe 1 bis 8 sollen möglichst vollständig beantwortet werden. Bitte beachten Sie, dass sich der Fragekomplex 7 ausschließlich an Firmen und Institutionen richtet, dieser soll von Bürgern*innen nicht beantwortet werden.

Hinweise zur Rücksendung:

Der ausgefüllte Fragebogen ist bis spätestens zum 31.05.2020 abzugeben. Sie haben die Möglichkeit, den Fragebogen als elektronisch ausfüllbares Dokument oder eingescannt (z.B. als PDF) per E-Mail an nahverkehrsplan@dahme-spreewald.de zu übermitteln oder per Post an das Landratsamt Dahme-Spreewald (Reutergasse 12, Lübben) zu senden bzw. dort abzugeben.

1. Angaben zur Person

(bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

In welchem Ortsteil sind Sie wohnhaft?
(Tragen Sie den Ortsteil in das Textfeld ein)

Wie alt sind Sie?
(im Textfeld eintragen)

Welchem Geschlecht fühlen Sie sich zugehörig? (bitte ankreuzen)

Jahre männlich
weiblich
divers

Welcher Tätigkeit gehen Sie zurecht hauptsächlich nach?
(ankreuzen, nur eine Antwort zulässig)

Vollzeit erwerbstätig Student(in)
 Teilzeit erwerbstätig Bundesfreiwilligendienst / FSJ / FÖJ
 kurzzeit arbeitssuchend
 vorübergehend freigestellt / beurlaubt (z.B. Elternzeit) Schüler(in)
 Hausfrau / Hausmann Rentner(in) / Pensionär (in) / Vorruhestand Sonstige
 Auszubildende(r) / Umschüler(in)

2. Angebot des öffentlichen Nahverkehrs

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Wie zufrieden sind Sie mit dem Angebot des gesamten öffentlichen Nahverkehrs in Ihrer Region?
(ankreuzen auf einer Skala von 1 - nicht zufrieden bis 10 - sehr zufrieden)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10

Wie bewerten Sie die Taktstärke des Angebots im ... ?
(bitte Zutreffendes ankreuzen)

zu selten ausreichend zu häufig
Bahnverkehr (Tag)
Bahnverkehr (Nacht)
Busverkehr

3. Nutzungshäufigkeit der verschiedenen Verkehrsmittel

(bitte Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Verkehrsmittel	Wie oft nutzen Sie die verschiedenen Verkehrsmittel im Durchschnitt pro Woche?					Nennen Sie den Zweck der unternommenen Fahrten (1 - Arbeit/Ausbildung; 2 - Einkauf/ Besorgungen; 3 - Arzt/ Krankenhaus; 4 - Freizeit; 5 - Sonstige) (bitte Zahlen eintragen)
	täglich	an 5-6 Tagen	an 3-4 Tagen	an 1-2 Tagen	seltener	
Regionalexpress /-bahn (RE/RB)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
S-Bahn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Bus	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Pkw / Motorrad	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Fahrrad / E-Bike	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

4. Haltestellen- und Liniennutzung

Welche Haltestelle in Ihrem Wohnort nutzen Sie regelmäßig?
(Tragen Sie den Haltestellenamen in das Textfeld ein)

Welche Linien (Bahn- und Busverkehr) nutzen Sie?
(Tragen Sie die Liniennr. in die Textfelder, insgesamt max. drei Linien zulässig)

(Liniennr.) (Liniennr.) (Liniennr.)

- bitte wenden -

Seite 1 von 2

5. Welche Fahrscheine nutzen Sie am häufigsten, wenn Sie den ÖPNV benutzen?

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Einzelfahrschein, Tageskarte Monatskarte mit Abonnement, Jahreskarte (Unweilabo etc.)
 Schüler-/ Azubikarten Jobticket, Semesterticket etc. (Firmenabo, Studententicket)
 7-Tages-Karte, Monatskarte ohne Abonnement andere

6. Was hält Sie ab, den ÖPNV häufiger oder überhaupt zu nutzen?

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen, Mehrfachauswahl möglich)

Aussage bzw. Bedingung	Zutreffend?	Sonstige konkrete Anmerkungen (stichpunktartig)
keine zuverlässigen Verbindungen im 60-Minuten-Takt	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
keine zuverlässigen Verbindungen im 30-Minuten-Takt	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
unzureichendes Angebot in den Morgen- und Abendstunden	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
keine attraktive Linienführung der bestehenden Linien	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
ungünstige Lage der Haltestellen	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
Umstiegszeiten sind zu lang	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
keine vollständige Barrierefreiheit	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>
kein Angebot im Nachtverkehr	<input type="checkbox"/>	<input type="text"/>

7. Fragen für Firmen und Institutionen

(Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)

Wie viele Mitarbeiter*innen beschäftigen Sie? (Anzahl im Textfeld eintragen)
 Mitarbeiter*innen

Wie viele Mitarbeiter*innen nutzen den ÖPNV für den Arbeitsweg (Bahn- und Busverkehr)? (Anzahl im Textfeld eintragen, Schätzung ausreichend)
 Mitarbeiter*innen

Bitte geben Sie die Kernarbeitszeit an (wenn vorhanden)
(Uhrzeiten in den Textfeldern eintragen)
: Uhr bis : Uhr

Welcher Art kann die Firma oder Institution zugeordnet werden? (Zutreffendes ankreuzen bzw. eintragen)
 produzierendes/ verarbeitendes Gewerbe Gesundheits-/ Betreuungseinrichtung
 dienstleistendes Gewerbe Gastgewerbe/ Beherbergung
 Ausbildungseinrichtung Sonstige oder Erläuterung:

Mitarbeiter*innen haben die Möglichkeit ein Firmenticket (Firmenabo) zu beziehen.
zutreffend nicht

Wenn Sie ein Schichtsystem nutzen, geben Sie bitte die Schichtzeiten an.
(Tragen Sie die Zeiträume im Textfeld ein)

In welchem Ortsteil sind Sie anässig?
(Tragen Sie den Ortsteil in das Textfeld ein)

8. Haben Sie weitere Hinweise, um die Attraktivität des ÖPNV in Ihrer Region zu erhöhen?

(Tragen Sie die Anmerkungen in das Textfeld ein) - Fragenkomplex für Bürger*innen und Institutionen/ Firmen

Vielen Dank für Ihre Beteiligung!

Seite 2 von 2

Ihre Daten werden zur bedarfs- und umweltgerechten Verkehrsplanung im Landkreis Dahme-Spreewald verwendet und nicht personenbezogen oder institutionsbezogen ausgewertet. Die Daten werden vor der elektronischen Weiterverarbeitung anonymisiert, so dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen, Haushalte oder Institutionen möglich sind.

Landkreis Dahme-Spreewald

PRESSEINFORMATION



Pressestelle
Bernhard Schulz
Landkreis Dahme-Spreewald
Reutergasse 12
15907 Lübben (Spreewald)

Tel.: 03546 20-1008
Fax: 03546 20-1009
presse@dahme-spreewald.de
www.dahme-spreewald.info

2020-02-26

ÖPNV: Ideen und Hinweise der Bürger sind gefragt

Dahme-Spreewald startet Bürgerbeteiligung zum Nahverkehrsplan 2021-26

Bestehen Lücken im Fahrplanangebot, fehlen Busverbindungen oder gibt es Vorschläge in Bezug auf die Lage und Gestaltung von Haltestellen? Wer das ÖPNV-Angebot im Landkreis Dahme-Spreewald nutzt oder nutzen möchte, ist ab sofort aufgerufen, diese und weitere Fragen zu beantworten. Dafür läuft nun bis Ende Mai online und postalisch eine Bürgerbeteiligung des Landkreises, mit der das Nahverkehrsangebot in Dahme-Spreewald langfristig weiterentwickelt wird. Erklärtes Ziel ist es, mithilfe der Bürgerhinweise den neuen Nahverkehrsplan 2021-26 für das gesamte Kreisgebiet zukunftsfähig und attraktiv fortzuschreiben.

Im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens haben Bürger die Möglichkeit, unter www.dahme-spreewald.info einen kurzen Fragebogen zum LDS-Nahverkehrsangebot herunterzuladen oder in Kürze eine gedruckte Version dem jeweiligen Amtsblatt der Kommune zu entnehmen. Das Dokument kann digital oder handschriftlich ausgefüllt werden. Die Abgabe kann per E-Mail an nahverkehrsplan@dahme-spreewald.de oder per Post an den Landkreis Dahme-Spreewald (Reutergasse 12, 15907 Lübben/Spreewald) erfolgen. Die Einsendung wird bis spätestens bis zum 31. Mai 2020 erbeten, um berücksichtigt werden zu können. Die Verarbeitung der erhobenen Daten erfolgt anonymisiert, und lässt keine Rückschlüsse auf konkrete Personen oder Institutionen zu.

Dahme-Spreewalds Dezernent für Kreisentwicklung, Wirtschaft, Finanzen und Sicherheit ruft die Einwohnerschaft, Firmen und Institutionen auf, sich aktiv an der öffentlichen Befragung zu beteiligen: „Jede Meinung, jeder Hinweis und Vorschlag wird von uns geprüft und ist wichtig eine Verbesserung des Busverkehrsangebotes. Durch ihre Anregungen leisten unsere Bürger einen wichtigen Beitrag, um den Nahverkehr in unserer Region bedarfsgerecht weiterzuentwickeln“, erklärt Stefan Klein. Es gilt, ein möglichst breites Meinungsbild zum aktuellen Angebot und dem Nutzungsverhalten zu erfassen und konkrete Verbesserungsvorschläge zu erhalten. Insbesondere ermittelt werden soll, was getan werden müsste, um Einwohner dazu zu bewegen, den ÖPNV überhaupt oder häufiger zu nutzen. Mit dem gleichen Ziel haben auch Firmen und Institutionen die Möglichkeit, an der Befragung teilzunehmen.

Hintergrund

Der Nahverkehrsplan des Landkreises Dahme-Spreewald ist das Planungsinstrument der Kreisverwaltung für den Bereich des übrigen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV), dessen rechtliche Grundlage im ÖPNV-Gesetz des Landes Brandenburg liegt. Der Landkreis arbeitet derzeit zusammen mit dem beauftragten Berliner Verkehrs- und Regionalplaner PROZIV an dessen Fortschreibung für die Jahre 2021 bis 2026. Mit einem Beschluss des Kreistages Dahme-Spreewald wird zum Jahresende gerechnet. Mit der Organisation und Durchführung des Busverkehrs ist die kreisweilige Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) beauftragt. Das fahrplanmäßige Angebot der RVS umfasst insgesamt rund sieben Millionen Fahrplankilometer. Jährlich befördert die RVS-Flotte rund 6,4 Millionen Fahrgäste auf einem Liniennetz von 1.400 Kilometern. Die derzeit 50 Buslinien werden mit 125 Bussen bedient, von denen mehr als jeder zweite (60,5 Prozent) bereits heute barrierefrei ist.

I. Ideenschmiede

Liebe Bürgerinnen und Bürger, die Gemeinde Märkische Heide wird in den nächsten 12 Monaten ein Gemeindeentwicklungskonzept als kommunale Richtschnur und Orientierungspunkt für die Zukunft aufstellen. Seit März 2020 ist die Firma Bruckbauer & Hennen GmbH mit der Erstellung beauftragt.

Eine umfangreiche Beteiligung der Akteure vor Ort ist wesentlicher Inhalt bei der Erstellung des Konzeptes.

Um allen Bürgerinnen und Bürgern kurze Wege zu ermöglichen, wurde die Gemeinde in vier Planbezirke eingeteilt:

Planbezirk Nord: Alt Schadow, Pretschen, Hohenbrück- Neu Schadow, Plattkow

Planbezirk West: Kuschkow, Dürrenhofe, Krugau; Biebersdorf

Planbezirk Ost: Wittmannsdorf-Bückchen, Gröditsch, Groß

Leuthen, Schuhlen-Wiese

Planbezirk Süd: Dollgen, Glietz, Groß Leine, Klein Leine, Leibchel

In verschiedenen Phasen werden Ideenschmieden in den Planbezirken stattfinden. Während in der Bestandsanalyse vorrangig die Gemeindeverwaltung aktiv ist, wird bereits in der Stärken-Schwächen-Analyse auf Kenntnisse der Bevölkerung gesetzt. Hier sind Sie gefragt! Wir laden Sie herzlich zu einer I. Ideenschmiede in Ihrem Planbezirk ein. Gestalten Sie Ihre Gemeinde mit:

Planbezirk Nord: am 05.05.2020, um 19:00 Uhr, Gasthof Döring in Pretschen

Planbezirk Süd: am 06.05.2020, um 19:00 Uhr, Gaststätte Welke Groß Leine

Planbezirk West: am 12.05.2020, um 19:00 Uhr, Landgasthof Biebersdorf in Biebersdorf

Planbezirk Ost: am 13.05.2020, um 19:00 Uhr, Gaststätte Beinio Groß Leuthen

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Sollten die Termine aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus nicht stattfinden können, werden wir Sie auf der Internetseite der Gemeinde Märkische Heide. (www.maerkische-heide.de) rechtzeitig informieren.

Information aus der Redaktion

Der nächste Redaktionsschluss für das Amtsblatt der Gemeinde Märkische Heide ist am **21.04.2020**.

Für Ihre schriftlichen Beiträge bitten wir Sie, Folgendes zu berücksichtigen:

- Beim Erstellen eines Textes verzichten Sie bitte auf Sonderzeichen, erweiterte Formatierungen und Textfelder.
- Bitte speichern Sie die Beiträge als .doc- oder .docx-Datei. Bitte **keine** pdf-Dateien und **keine** handgeschriebenen Beiträge.
- Übermitteln Sie eine Bilddatei neben der Word-Datei per E-Mail. Bitte vermeiden Sie, die Bilder zu formatieren oder zusammenzuschieben.

Ihre Beiträge schicken Sie bitte per E-Mail an: m.kurrar@maerkische-heide.de.

Bitte den Redaktionsschluss beachten!

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet

Wittmannsdorf/Bückchen	04.05.2020 – 15.05.2020
Biebersdorf	18.05.2020 – 29.05.2020
Groß Leine/Dollgen/Groß Leuthen	01.06.2020 – 05.06.2020
Glietz	06.04.2020 – 10.04.2020 08.06.2020 – 12.06.2020
Gröditsch/Leibchel/Krugau	13.04.2020 – 17.04.2020
Schuhlen-Wiese	20.04.2020 – 01.05.2020
Schleppzig	20.04.2020 – 01.05.2020
Klein Leuthen	20.04.2020 – 01.05.2020
Kuschkow/Dürrenhofe	20.04.2020 – 01.05.2020
Klein Leine	20.04.2020 – 01.05.2020

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH
Am Seegraben 14, 03058 Groß Gaglow

Tel.: 0355 5829-0

Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser an

Herrn Krüger

Tel.: 0152 05210557

Für den Bereich Abwasser an

Herrn Ortak

Tel.: 0152 05216267

gez. *Annett Lehmann, Verbandsvorsteherin*

Jagdgenossenschaft Dürrenhofe

Die Pachtauszahlung für die Jagdjahre 2018 und 2019 finden am Freitag, dem 17.04.2020, in der Zeit von 17.00 bis 19.00 Uhr und am Samstag, dem 18.04.2020, in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr in der Pension Richter statt.

Bei Eigentumswechsel ist der aktuelle Eigentumsnachweis vorzulegen.

Im Sinne der momentanen Situation und zu Ihrer eigenen Sicherheit werden Einzelabfertigungen durchgeführt.

Wir bitten hiermit um Ihr Verständnis.

Thomas Lindt
Vorsitzender

Gemeindeentwicklungskonzept der Gemeinde Märkische Heide

- IDEENSCHMIEDEN -

Planbezirk Nord: am 05.05.2020, um 19:00 Uhr, Gasthof Döring in Pretschen
Planbezirk Süd: am 06.05.2020, um 19:00 Uhr, Gaststätte Welke Groß Leine
Planbezirk West: am 12.05.2020, um 19:00 Uhr, Landgasthof Biebersdorf in Biebersdorf
Planbezirk Ost: am 13.05.2020, um 19:00 Uhr, Gaststätte Beinio Groß Leuthen

Ich will einen Spielplatz!
Wir brauchen endlich einen Supermarkt!
Das Internet ist so langsam!
Wir haben genug Windräder!
Die Natur ist großartig!

Jagdgenossenschaft Gröditsch

Die Jagdgenossenschaftsversammlung am 18.04.2020 findet aufgrund der derzeitigen Corona Pandemie nicht statt. Die Einladung zum neuen Termin wird zum späteren Zeitpunkt bekannt gegeben.

gez. *Manuela Teige, stellvertr. Schriftführer*

Mitteilung**der Jagdgenossenschaft Groß Leuthen**

Werte Jagdgenossenschaftsmitglieder/-in, wir laden alle Mitglieder/-in zur Versammlung mit Wildessen und anschließender Pachtauszahlung zum Freitag, dem 24.04.2020, um 19:00 Uhr, in der Gaststätte Beinio ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung aller Mitglieder und Gäste
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Beschluss zur Bestätigung der Tagesordnungspunkte
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht der Kassenführerin/Haushaltsplan
6. Bericht der Rechnungsprüfer
7. Diskussion zu den Berichten
8. Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2019/2020
9. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr 2019/2020
10. Bericht der Pächter von Groß Leuthen und Klein Leuthen
11. Sonstiges
12. Schlusswort des Vorsitzenden
13. Pachtauszahlung

Noch nicht erbrachte der Eigentumsverhältnisse sowie Änderung der Eigentumsverhältnisse sind dem Vorsitzenden vor Beginn der Versammlung schriftlich vorzulegen.
Mit freundlichen Grüßen

Der Vorstand

Jagdgenossenschaft Hohenbrück – Neu Schadow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Hohenbrück – Neu Schadow am 15. Mai 2020, um 19.00 Uhr, im Gasthaus Treue in Hohenbrück

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung (gem. § 9 Abs. 3 Satzung)
3. Billigung der letzten Niederschrift vom 13.09.2019 (gem. § 10 Abs. 6 der Satzung)
4. Bericht der Vorsitzenden
5. Bericht des Kassierers und Kassenprüfers
6. Beschluss der Jahresrechnung für das Jagdjahr (JJ vom 1. April 2019 bis 31. März 2020)
7. Beschluss über die Entlastung des Kassenführers, der Kassenprüfer und des Jagdvorstandes für das Jagdjahr vom 1. April 2019 bis 31. März 2020
8. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages für das Jagdjahr vom 1. April bis 31. März 2020
9. Beschluss über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, des Kassenführers und der Rechnungsprüfer gemäß Haushaltsplan.
10. Beschluss über den Haushaltsplan für das JJ 2020/2021 und die Finanzplanung bis 2025
11. Neuwahl der Kassenprüfer für das Jagdjahr vom 1. April 2020 bis 31. März 2021
12. Beschluss über die Regulierung des Wildschadens während der Notbejagung vom 01.04.2019 bis 30.09.2019
13. Verschiedenes

Hinweis: Im Falle der Vertretung eines Jagdgenossen ist zu den Eigentumsnachweisen eine schriftliche Vollmacht vorzulegen (siehe § 7 in Verbindung mit § 10 Abs. 4 der Satzung)

*gez. Peter Ostwald
Jagdvorsteher*

Bekanntmachung**Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese**

Sehr geehrte Genossenschaftsmitglieder, vor dem Hintergrund der zunehmenden Erkrankungsfälle mit dem Coronavirus (COVID-19) in Deutschland und der Anordnung bzw. des Infobriefes mit den Festlegungen zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des COVID-19 der Bürgermeisterin der Gemeinde Märkische Heide vom 16.03.2020 findet die Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese, welche für den 17.04.2020 angesetzt war, **nicht statt**.

Jagdgenossenschaft Schuhlen-Wiese

Der Vorstand

*Lutz Poeser
stellv. Vorsitzender*

17.03.2020

Jagdgenossenschaft Schlepzig**Ausschreibung eines Jagdpachtgebietes**

Die Jagdgenossenschaft Schlepzig schreibt einen Jagdbogen zur Neuverpachtung aus. Der betroffene Jagdbogen ist ein Hochwildrevier. Er befindet sich südlich der Ortslage Schlepzig und hat eine bejagbare Fläche von 686,34 ha. Das Revier besteht aus Ackerflächen, Wiesen, Waldflächen, Spreewaldfließen sowie dem großen Inselteich. Die Pacht wird für zwölf Jahre vergeben. Nähere Angaben stellt der Unterzeichner bei Bedarf zur Verfügung.

Pachtangebote können durch Einzelpächter als auch durch Pächtergemeinschaften abgegeben werden. Der oder die Pächter sollten ihren Wohnsitz in ortsnahen Gemeinden haben. Hat der Jagdpächter seinen Hauptwohnsitz nicht in einer angrenzenden Gemeinde, so hat er mit Abgabe des Angebotes eine Person zu benennen, die in besagtem Bereich wohnt, Inhaber eines Jagdscheines und in der Lage ist, unaufschiebbare Maßnahmen durchzuführen. Dieser Person muss ein Jagderlaubnisschein erteilt werden.

Angebote sollten folgenden Inhalt haben:

- Vollständiger Name, Alter und Wohnort des Pächters oder der Pächter
- Nachweis eines gültigen Jagdscheines und dem Datum seiner Ausstellung
- Angebotspreis für die den Pachtzins in Euro pro Hektar
- Weitere erwähnenswerte Angaben

Die Angebote sind in einem verschlossenen Kuvert mit der Aufschrift „Angebot Jagdpacht“ an den Unterzeichner bis zum 04.05.2020 zu übergeben. Angebote die nach diesem Termin abgegeben werden, können nicht berücksichtigt werden. Der Vorstand der Jagdgenossenschaft wird nach dem Angebotstermin die Gebote öffnen und auswerten. Im Folgenden werden die Bieter zu einem Gespräch eingeladen.

Die Jagdgesellschaft behält sich den Vorschlag vor und ist an das Höchstgebot nicht gebunden. Über die Vergabe der Jagdpacht wird die Genossenschaftsversammlung entscheiden. Diese findet statt sobald es die öffentliche Ordnung wieder zulässt. Der Beginn der Jagdpacht ergibt sich aus diesem zeitlichen Ablauf.

Jagdvorsteher Matthias Noah

Dorfstraße 31

15910 Schlepzig

Tel.: 035472 223

E-Mail: matthias.noah@freenet.de



Frühling wird es weit und breit,
und die Häschen steh'n bereit.
Sie bringen zu der Osterfeier
viele bunte Ostereier.

Volksweisheit / Volksgut

Wir wünschen
allen Bürgerinnen und
Bürgern der Gemeinde
Märkische Heide

Erholungs-
Ostertage

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Beiliegend: Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide

Kontakt

Telefon: 035471 851-0
Telefax: 035471 851-55
oder 035471 851-17
Internet: www.maerkische-heide.de
E-Mail: info@maerkische-heide.de

■ Inhalt

Amtlicher Teil

Beilage

Nichtamtlicher Teil

ab Seite 2

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 6. Mai 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Dienstag, der 21. April 2020

Annahmeschluss für Anzeigen:

Montag, der 27. April 2020, 9.00 Uhr



Besuchen Sie uns auf

www.maerkische-heide.de

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Bücher

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der sechs Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

Schulchronik Groß Leuthen

Requiem für eine Dorfschule

1726-2005

Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

Schlösser und Gärten der Mark

Schloss Groß Leuthen

Die Deutsche Gesellschaft e. V. hat 2003 eine Publikation über das Schloss Groß Leuthen herausgegeben. Dieses Heft ist zum Einzelpreis von 5,00 Euro erhältlich.

Kindergarten in Groß Leuthen seit (125 Jahren) 1892

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 2

Der KulturArche-Märkische Heide e. V. hat ein kleines Jubiläums-Büchlein über die Groß Leuthener Kitageschichte mit vielen Fotos & Erinnerungen herausgebracht: Preis 5,00 Euro.

Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung (Tourist-info) Groß Leuthen.

Gutscheine Spreewaldtherme Burg

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg käuflich erwerben.

Wertgutscheine bekommen Sie nur auf Vorbestellung.

(Dauer: 2 Tage) – Bestellungen unter Tel.: 035471 851-13

Deutsche Rentenversicherung

Die Sprechstunde der Deutschen Rentenversicherung am Donnerstag, dem 2. April 2020, fällt aus. In dringenden Fällen rufen Sie bitte Frau Schiela unter der 03546 3509 an.

Touristinformation Märkische Heide – Veranstaltungskalender 2020

Um Überschneidungen der Feierlichkeiten zu vermeiden und die Veröffentlichung (auch überregional) aller Veranstaltungen rechtzeitig zu realisieren, haben Sie die Möglichkeit, Ihre Termine an folgende Adresse zu senden:

Touristinformation Märkische Heide

OT Groß Leuthen

Schlossstraße 13a

15913 Märkische Heide

Tel.: 035471 851-13

Fax.: 035471 851-55

E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de

Ansprechpartner: Ilka Paulick

Bitte beachten Sie die Angaben Ort, Datum, Uhrzeit, Art der Veranstaltung und Ansprechpartner mit Telefonnummer! Bei kurzfristigen Terminen kann der Kalender natürlich auch zwischendurch aktualisiert werden. Der Veranstaltungskalender erscheint auch im Internet auf der Seite www.maerkische-heide.de (Menü Veranstaltungen).

Das 14. Kinderfest der Gemeinde Märkische Heide

findet am **Sonntag - 16. August 2020**
auf dem **Gutshof in Pretschen** statt.

Künstler, Vereine, Einrichtungen und interessierte Akteure können sich gerne melden.

Wer uns dabei in jeglicher Form unterstützen möchte, kann sich in der Gemeindeverwaltung bei Ilka Paulick, Tel. 035471 851-13 oder per E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de melden.

Ansprechpartner
vor Ort:

Mroscina e. V.
E-Mail: info@pretschen.de
Tel. 035476 169964

Eine lebensfrohe 50jährige sucht dringend einen Namen!!

Bald ist es soweit!
Die Grundschule Gröditsch feiert Geburtstag
und wird **50 Jahre** alt.



Wer findet einen passenden und attraktiven Namen?

Vorschläge gern bis zum 30. April 2020 per Mail an
info@grundschule-groeditsch.de oder per Post.

Zum Geburtstagsfest der 50jährigen am 2. Oktober 2020
winkt dem Sieger eine tolle Überraschung.



Liebe Biebersdorfer,

auch in diesem Jahr zogen kleine Einhörner, Polizisten, Bauarbeiter, Spinnen, Löwen, Dinosaurier und einige mehr durchs Dorf. Bei guter Laune wurden wieder fröhliche Lieder gesungen.

Wir sagen DANKE für die Sach- und Geldspenden. Ein besonderer Dank auch an diejenigen, bei denen wir uns kurz aufwärmen konnten.

Auf ein herzliches Wiedersehen im nächsten Jahr, freuen sich die Kinder und deren Erzieherinnen der Kita „Sonnenkäfer“ aus Biebersdorf.

Text und Bild Quelle: Franziska Skole, Elternvertretung



Feuerwehr-Preis-Skat und Preis-Rommee am 18.01.2020

Zur Vorbereitung des Turniers kam am 15.11.2019 das Organisationsteam wieder zusammen. Es wurden die anstehenden Aufgaben wie Veröffentlichung, Ort des Geschehens, Pokale beschriften lassen und neue beschaffen, besprochen. Anfangs erfolgte die Anmeldung der Mannschaften und Einzelspieler sehr schleppend, sodass es für uns auch wieder sehr spannend wurde. Bis zum 10. Januar waren die meisten Teams dann doch angemeldet und wir konnten uns auf das Preise einkaufen konzentrieren und die Absprachen mit der Gaststätte erfolgte.

Am Sonnabend, dem 18.01.2020, um 14.00 Uhr ging es dann mit etwas Verspätung los. Grund waren die Nachmeldungen, die erst noch erfasst werden mussten und die Lose, die wir noch nachgefertigt haben.

Eine leichte Steigerung an Beteiligung war für uns sehr erfreulich, es denn gingen 24 Rommeespieler und 42 Skatspieler an den Start. Nach einer Stärkung nach der ersten Spielrunde ging es in den Endkampf. Jeder versuchte schon mal paar Zahlen des Zwischenstandes zu erhaschen. Doch meistens kommt es anders als erhofft. Die Rommespieler waren wieder schneller fertig und konnten schon ihre Siegerehrung vornehmen, als die Skatspieler noch schwitzten. Nach der Zusammenstellung und Auswertung ging es zur Siegerehrung.

Folgende Ergebnisse wurden erreicht:

Romme Einzel:	1. Platz Cindy Albrecht	399 Pkt.
	2. Platz Marika Schlögel	423 Pkt.
	3. Platz Roswitha Fechner	484 Pkt.
Romme Mannschaft:	1. Platz Ffw Kuschkow	2.291 Pkt.
	2. Platz Ffw Groß Leuthen	2.341 Pkt.
	3. Platz Ffw Alt-Schadow	2.459 Pkt.
Skat Einzel:	1. Platz Torsten Gumprich	2.348 Pkt.
	2. Platz Florian Müggenburg	2.198 Pkt.
	3. Platz Peter Bartsch	1.994 Pkt.

Skat Mannschaft:	1. Platz Ffw Gröditsch	6.686 Pkt.
	2. Platz Ffw Biebersdorf	6.205 Pkt.
	3. Platz Ffw Groß Leuthen	5.901 Pkt.



Foto: Heinz-Günter Fechner

Alle Spielerinnen und Spieler bekamen einen Preis. Besonders doll gefeiert haben die Sieger, denn in ihrer Mannschaft hat eine Feuerwehrfrau mit zum Sieg beigetragen. Durch viele Kameraden wurde ein positives Resümee gezogen und der Wunsch geäußert nächstes Jahr wieder weiter zu machen.

Bedanken möchten wir uns bei allen, die zum Gelingen der Veranstaltung beigetragen haben, wie der Gemeindeverwaltung für die bereitgestellten finanziellen Mittel und die Pokale, sowie bei der BHG, bei Ingrid, Heinz, Andre, Marko und Hansi!

Euer Org.-team



Der Billardsportclub Gröditsch 1990 e.V.
wünscht allen
ein wunderschönes Osterfest.

Hiermit ist jeder recht herzlich zum
„TANZ IN DEN MAI“
mit dem traditionellen Maibaumstellen
am **30.04.2020 um 18.00 Uhr**
auf dem Gemeindehof in Gröditsch eingeladen.

Für das leibliche Wohl ist gesorgt.



Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf

Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: (0 35 35) 4 89-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 42,00 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland

Die aktuelle Virus Situation betrifft auch die Kirchengemeinde. Alle im April geplanten Veranstaltungen (Regelung Gottesdienste siehe unten) der Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland entfallen wegen der Corona-Epidemie.

Die Kirche Groß Leuthen ist täglich von morgens bis abends zum persönlichen Gebet geöffnet.

Unsere Eltern und Großeltern wussten: „Not lehrt beten.“ Das ist mehr als nur eine Redensart gewesen. Das war Lebenserfahrung, die auch heute gilt. So bitte ich Sie um das Gebet: für die Gesunden um Bewahrung vor Panik, Selbstsucht und Sorglosigkeit, für die Ängstlichen um Mut, für die Kranken um Stärkung und Hilfe, für die Ärzte und für die Pflegekräfte um Ausdauer und Kraft, für unser Miteinander, dass wir in dieser Zeit besonderer Gefahr zusammenstehen, für uns alle - um das Erbarmen Gottes.

Laut Rechtsverordnung des Landes Brandenburg vom 17.03.2020 können Gottesdienste mit bis zu 50 Teilnehmenden stattfinden. (Zunächst bis zum 19.04. terminiert.)

Folgende Gottesdienste fallen aus:

- 5. April in Groß Leuthen (10.00 Uhr)
- 19. April in Groß Leine (9.30 Uhr).
- 26. April in Groß Leuthen und
- 3. Mai in Krugau.

Jubiläumskonfirmationen: Sie werden voraussichtlich im nächsten Jahr nachgeholt. Melden Sie sich aber trotzdem an, wenn sie daran teilnehmen möchten.

Der Gemeindegemeinderat berät zurzeit über die Durchführung der Gottesdienste im April von Gründonnerstag bis Ostermontag.

Bevor Sie sich auf den Weg zum Gottesdienst machen, informieren Sie sich bitte über die Entscheidungen des GKR zu den Gottesdiensten und sonstige Veränderungen auf Grund der aktuellen Epidemie-Situation:

- **In den Schaukästen der Kirchengemeinde werden die Aushänge wöchentlich (am Freitag) aktualisiert.**
- **für die Gottesdienste in Zaue und Mittweide auch bei:** www.twitter.com/KircheZaue

Ihre Pfarrerin Dörte Wernick

Dörte Wernick, Pfarrerin

d.wernick@ekbo.de

Evangelisches Pfarramt Zaue

pfarramt-zaue@ekbo.de

für die Kirchengemeinden Zaue, Mittweide

und die Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland

15913 Schwielochsee, Zauer Dorfstr. 15

(OT Ressen-Zaue, Dorf Zaue)

Tel. 035478 178338

Fax: 035478 178339

Gemeindebüro Groß Leuthen

Kerstin Krüger

k.krueger@ekbo.de

Schlossstraße 18

15913 Märkische Heide

Tel. 034571 427

Fax: 035471 809486

Lust auf Schmökern?

Ab dem 1. April steht auf der Veranda vor dem Ev. Gemeindehaus in der Schlossstraße 18 in Groß Leuthen ein Bücherregal. Hier können Bücher und Musik CD`s (klassisch) getauscht, entnommen oder auch hinzugestellt werden. Kommen Sie und schauen Sie.

Bitte denken Sie an die aktuelle Lage des Coronavirus. Betreten Sie nur einzeln die Bücherecke.

Haus der Generationen

Klein Leuthener Weg 8

15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen

Tel. 035471 809458

Handy 0151 54409013

E-Mail: hdg.mh@drk-flaeming-spreewald.de



SOZIALE Drehscheibe – für ein MITEINANDER in der Märkische Heide

Montag

18.00 - 19.00 Uhr

mobile Sprechstunde

Bauch, Beine, Po

Dienstag

08.45 - 09.30 Uhr

Reha-Sport in der Turnhalle Groß Leuthen

09.30 - 12.00 Uhr

CreativZeit/gemütlicher Rentnertreff

Jeden letzten Dienstag **kochen wir gemeinsam ab 10.00 Uhr Mittag.**

09.00 - 10.00 Uhr und

10.00 - 11.00 Uhr

Pilates

09.30 - 12.00 Uhr und

14.00 - 17.00 Uhr

Offener Treff

14.00 - 17.00 Uhr

JuniorClub

17.30 - 18.30 Uhr

Yoga

Mittwoch

09.30 - 11.30 Uhr

09.30 - 12.00 Uhr und

14.00 - 17.00 Uhr

14.00 - 15.00 Uhr

14.00 - 16.00 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr

14.00 - 17.00 Uhr

17.30 - 18.30 Uhr

18.30 - 19.30 Uhr

Donnerstag

09.00 - 10.30 Uhr

09.30 - 12.00 Uhr

17.30 - 18.30 Uhr

Freitag:

15.00 - 16.00 Uhr

16.00 - 17.30 Uhr

16.00 - 17.30 Uhr

Sonntag:

15.00 - 17.00 Uhr

**Computerkurs für Anfänger
Offener Treff**

FIT für die (Ur) Enkel – Balance und Kraft gegen Stürze

**Computerkurs
Spielenachmittag**

JuniorClub

Pilates

Pilates

Fit im Alltag Walking, Fitness, Koordinationstraining

Offener Treff

Idigo Qi Gong

mobile Sprechstunde

Fitnessraum Offenes Angebot für Jugendliche

Hallensport in der Turnhalle

Offenes Angebot für Jugendliche

Hatha Joga

Familien sport in der Turnhalle Groß Leuthen (nur mit Anmeldung)